

Finanzierung von Großgeräten

Inhalt:

- 1 Ausgangssituation und Historie
- 2 Gerätekategorien
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Forschungsgroßgeräte nach Artikel 91b GG
 - 2.3 Großgeräte der Länder
 - 2.4 Sonstige Geräte und DFG-Förderungen
- 3 Verfahren
 - 3.1 Übersicht
 - 3.2 Prioritäten
 - 3.3 Verfahren für Forschungsgroßgeräte
 - 3.4 Verfahren für Großgeräte der Länder
 - 3.5 Formalia
 - 3.6 „Selbstfinanzierungsmodell“

Anhang:

- A Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) vom 26. November 2018 (Banz AT 21.12.2018 B9)
- B Einzelheiten der Ausgestaltung der Verfahren zur Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen nach der AV-FGH — FGH-Verfahrensgrundsätze — (Beschluss der GWK vom 16. November 2018, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2020)

1 Ausgangssituation und Historie

Die Finanzierung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung erfolgte bis zum Jahr 2006 nach den Bestimmungen des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) im Rahmen der verfassungsmäßig definierten „Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau“. Dabei wurden sämtliche Geräte für Universitäten über einem Beschaffungswert von 125.000 € einem Begutachtungsverfahren bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterzogen und bei positiver Empfehlung jeweils zur Hälfte vom Bund und vom Land Niedersachsen finanziert.

Durch die Föderalismusreform und den damit verbundenen Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) sowie des HBFG wurde die Finanzierung des Hochschulbaus auf neue Grundlagen gestellt:

Eine 50%ige vorhabenbezogene Mitfinanzierung des Bundes beschränkt sich seit dem Jahr 2007 auf die neue Gemeinschaftsaufgabe Forschungsbauten einschließlich Großgeräte von überregionaler Bedeutung (sog. Forschungsgroßgeräte) gemäß Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG. Für die Fortführung des übrigen Hochschulbaus wurden den Ländern zur Kompensation für die entfallene Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 143c GG Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Großgeräten, die nicht als Forschungsgroßgeräte einzustufen sind.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2022 steht der TU Clausthal ein Ansatz für Großgerätebeschaffungen im Landeshaushalt zur Verfügung. Darüber hinaus können aus weiteren Zuweisungen, im Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Fördermittelgebers, entsprechende Beschaffungen getätigt werden (bspw. aus „zukunft.niedersachsen“).

2 Gerätekatégorien

2.1 Allgemeines

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen. Es ist sicherzustellen, dass Geräteteile, die für einen vorgesehenen Endbetriebszustand eine Funktionseinheit bilden, nicht einzeln und über mehrere Haushaltsjahre verteilt, sondern im Interesse der Ausnutzung der Vorteile einer Beschaffung von Großgeräten zusammen beantragt werden und die geplante Investition in sich vollständig ist. Baumaßnahmen sind nicht Bestandteil eines Großgerätes.

2.2 Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG

Im Rahmen der Neuregelungen der Föderalismusreform im Bereich der Hochschulfinanzierung wurde mit dem 01. Januar 2007 das DFG-Förderprogramm „Forschungsgroßgeräte“ eingerichtet. Hierin werden Großgeräte an Hochschulen gefördert. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch die DFG und das Sitzland der Hochschule. Der Anteil des Landes Niedersachsen wird regelmäßig aus dem Großgeräteansatz im Haushalt (s. o.), Sondermittelzuweisungen (z. B. „Holen & Halten“) und/oder nichtwirtschaftlichen Rücklagen finanziert. Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen. Die Geräte müssen „weit überwiegend der Forschung dienen“. Dies ist dann der Fall, wenn die Notwendigkeit hinsichtlich Beschaffung und Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet ist. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre eingesetzt werden, der Einsatz in diesem Gebiet wird bei der Beurteilung der Notwendigkeit jedoch nicht berücksichtigt. Die Investitionssumme muss einschließlich Zubehör mindestens 200.000 € brutto (Bagatellgrenze) betragen. Förderfähig sind auch vernetzte Infrastrukturplattformen.

Bei der Anmeldung von Großgeräten sind die Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) sowie die veröffentlichten Hinweise des Wissenschaftsrats (FGH-Verfahrensgrundsätze) und der DFG zu beachten.

Ab einer Investitionssumme von 7.500.000 € ist zu unterscheiden zwischen Großgeräten, die ähnlich zu Geräten unterhalb dieser Grenzen ohne spezifische Forschungsprogrammatik für verschiedene Anwendungen an der Hochschule genutzt werden sollen und somit zum Forschungsgroßgeräteprogramm zugelassen werden können, und solchen, die vergleichbar zu Forschungsbauten durch eine definierte Forschungsprogrammatik begründet werden und dementsprechend gemäß AV-FGH wie Forschungsbauten gehandhabt werden. DFG und Wissenschaftsrat stellen fest, ob ein Vorhaben mit Investitionskosten ab 7.500.000 € in die Kategorie Forschungsbauten oder in die Kategorie Großgeräte fällt. Eine Antragstellung ist erst nach dieser Feststellung möglich.

2.3 Großgeräte der Länder

Für die übrigen Großgeräte ist eine Finanzierungs- beteiligung des Bundes nicht vorgesehen. Auch hierfür gilt die Bagatellgrenze von 200.000 € (brutto). Allerdings kann die Notwendigkeit dieser Großgeräte nicht nur durch den Einsatz in der Forschung, sondern auch durch Bedarf in Ausbildung und Lehre oder der Krankenversorgung begründet werden.

2.4 Sonstige Geräte und DFG-Förderungen

Geräte bis zu einem Beschaffungswert bis 200.000 € (brutto) sind aus eigenen Mitteln der Hochschulen zu finanzieren und damit nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen. Auf

die Möglichkeit der Förderung von bis zu 75 % der Anschaffungskosten aus Mitteln des Forschungspools (vgl. Richtlinie für den Forschungspool vom 31. August 2021) wird hingewiesen.

Darüber hinaus bestehen weitere Fördermöglichkeiten der DFG z. B. in den Programmen „Gerätezentren“ und „Neue Geräte für die Forschung“. Etwaige Antragstellungen erfolgen im hochschulüblichen Antragsverfahren für Drittmittelprojekte.

3 Verfahren

3.1 Übersicht

Forschungsgroßgeräte Art. 91 b GG	Großgeräte der Länder		Sonstige Geräte
	> 200.000 € „weit überwiegend der Forschung dienend“	> 200.000 € „Einsatz in Forschung, Ausbildung und Lehre“	
Interne Prioritätenliste*			
Begutachtungsverfahren DFG			
		Prioritätsentscheidung	
Finanzierung DFG + Land**		Finanzierung Land**	Finanzierung Hochschule

* Entfällt bei zukunf.niedersachsen u. dgl.

**Großgeräte-Ansatz im Haushalt, anderweitige Zuweisung (z. B. zukunf.niedersachsen) und/oder nichtwirtschaftliche Rücklagen.

3.2 Beteiligung der AG Großgeräte; Beschaffung aus Großgeräte-Ansatz

Die Ausführungen gelten nur, soweit eine Beschaffung aus dem Großgeräte-Ansatz im Haushalt erfolgen soll.

1. Verpflichtende Vorab-Beratung durch die nationale Förderberatung im SFT (Hr. Muster) – unterjährig laufend möglich; spätestens bis 30. April für eine Berücksichtigung in der AG Großgeräte im Juni
2. Interne Antragstellung an das Dezernat 1 unter Angabe folgender Eckdaten bis zum 31. Mai (jährlich):
 - a. Bezeichnung des Großgeräts
 - b. Voraussichtliche Beschaffungssumme
 - c. Beschaffungs- und Nutzungskonzept für 10 Jahre ab internem Auswahlbeschluss:
 - Kurze Schilderung der Gründe für die Antragstellung
 - Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung der beantragten Gerätekonfiguration und der wissenschaftlichen Vorhaben, für die das Gerät genutzt werden soll
 - Vorhandene und beantragte Ausstattung

- Nutzungsaufteilung, beteiligte Arbeitsgruppen/Abteilungen
 - Einordnung in das Forschungsprofil der TUC
 - Personelle Voraussetzungen für den Gerätebetrieb (Darstellung des das Großgerät betreuenden Personals)
 - Räumliche Voraussetzungen für den Gerätebetrieb und Angaben zum Standort (inkl. ggf. erforderlicher Baumaßnahmen; soweit Baumaßnahmen erforderlich sind: Angaben zur Finanzierung)
 - Betriebs- und Folgekosten
 - Favorisierte Konfiguration, ggf. Konfigurationsskizze
3. Sitzung der AG Großgeräte im Juni (jährlich), Erarbeitung einer Empfehlung an das Präsidium
 4. Auswahlentscheidung durch das Präsidium

3.3 Verfahren für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG

Die Einleitung des Begutachtungsverfahrens bei der DFG erfolgt unter Einbindung des Dezernats 1 / Sachgebiet 11 (Vergabe und Zentrale Dienste) sowie des Servicezentrums Forschung und Transfer / Forschungsservice. Das Präsidium entscheidet auf Grundlage des abgestimmten Entwurfs darüber, den Antrag der DFG zur Begutachtung vorzulegen.

Für Beschaffungen aus dem Großgeräte-Ansatz (vgl. Nummer 3.2) gilt eine Frist von einem Jahr ab der Auswahlentscheidung des Präsidiums (vgl. Nummer 3.2 Punkt 4) für die Ausarbeitung des DFG-Antrags.

Die Bestätigung der Mitfinanzierung gemäß § 10 AV-FGH erfolgt durch den Beauftragten für den Haushalt.

Für Großgeräte, deren Beschaffungssumme über 1 Mio € beträgt, ergeben sich zusätzliche Anforderungen (§ 24 Abs. 2 und 3 LHO i. V. m. VV Nr. 2 zu § 24 LHO).

3.4 Verfahren für Großgeräte der Länder

Die Einleitung des Begutachtungsverfahrens bei der DFG erfolgt unter Einbindung des Dezernats 1 / 11 (Sachgebiet Vergabe und Zentrale Dienste) sowie des Servicezentrums Forschung und Transfer / Forschungsservice. Das Präsidium entscheidet auf Grundlage des abgestimmten Entwurfs darüber, den Antrag der DFG zur Begutachtung vorzulegen.

Für Großgeräte, deren Beschaffungssumme über 1 Mio € beträgt, ergeben sich zusätzliche Anforderungen (§ 24 Abs. 2 und 3 LHO i. V. m. VV Nr. 2 zu § 24 LHO).

3.5 Formalia

Zu den Kriterien und Formalia für die Beantragung und Förderung von Forschungsgroßgeräten wird auf § 7 AV-FGH und die Erläuterungen der DFG hingewiesen. Der Forschungsservice des TUC-Servicezentrums für Forschung und Transfer berät auf Wunsch zu den Grundlagen der Antragstellung.

Nach Durchlaufen des TUC-internen Auswahlprozesses und Vorliegen des Präsidiumsbeschlusses sind die Großgeräteanträge zur Einleitung des

Begutachtungsverfahren bei der DFG direkt im elan-Portal der DFG einzureichen.

Zum Abschluss der Einreichung benötigt das Dezernat 1 / Sachgebiet 11 im Anschluss folgende Unterlagen:

- DFG-Antrag mit Beiblättern und kompletten Angeboten;
- Quittungsdokument aus dem elan-Portal;
- bei IT-Großgeräten eine Stellungnahme des Rechenzentrums.

Die erforderlichen Unterschriften auf dem Quittungsdokument werden durch das Dezernat 1 eingeholt.

Hinweis:

Erst nach Zustimmung des Präsidiums und Mitzeichnung des Quittungsdokuments durch den Beauftragten für den Haushalt wird der im elan-Portal eingestellte Antrag durch die DFG bearbeitet.

Weitere Informationen und Formulare können den Internetseiten der DFG entnommen werden:

- <http://www.dfg.de> oder speziell
- <http://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/index.html>.

3.6 „Selbstfinanzierungsmodell“

Zur Erleichterung der Finanzierung, insbesondere bei Großgeräten der Länder, sollte die Möglichkeit der Drittfinanzierung und (Mit-)Finanzierung aus Mitteln der Antragsteller:innen in Betracht gezogen werden (z. B. Berufungsmittel, nicht wirtschaftliche Rücklagen).